

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 178/78

in der Entschädigungssache

David A. [REDACTED]
A. [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Obergerichtshofs hat am
29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Dr. Thum, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats - Entscheidungssatz -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16.
Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

schädigungsorgane handelten treuwidrig, wenn sie ihm mit dieser Begründung vom Härteausgleich nach § 165 BEG ausschließen, geht fehl. Der Kläger selbst hat wiederholt, so im Rechtsstreit um Entschädigung für seinen Freiheitsschaden und erneut zur Begründung seines Verlangens auf Härteausgleich, vorgebracht, er gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an, und seine Ehefrau hat mit Erfolg das gleiche für sich geltend gemacht. Daß die Behörde sich nur nach Zweifeln bereit fand, die Ehefrau gemäß § 151 BEG wegen Gesundheitsschadens zu entschädigen, ist rechtlich bedeutungslos.

Einen somit allein in Betracht kommenden Härteausgleich nach § 171 BEG hat der Beklagte während des Rechtsstreits in der Klageerwiderung sowie durch Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts mit Ermessensservierungen abgelehnt. Die Ansicht des Berufungsgerichts, diese Entscheidung sei nach § 211 BEG nicht zu beanstanden, veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Die Ausführungen dazu im erstinstanzlichen Urteil, die der Beklagte und das Berufungsgericht sich zu eigen gemacht haben, gehen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus. Sie heben zutreffend darauf ab, daß der Kläger im BEG-Verfahren nur Freiheitsschaden geltend gemacht habe und nicht ersichtlich sei, inwiefern dessen Entschädigung mit 7.200 DM im Rahmen der gesetz-



- 4 -

146

lichen Pauschalierung für den nicht völlig mittel-
losen Kläger eine unbillige Härte bedeute.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)